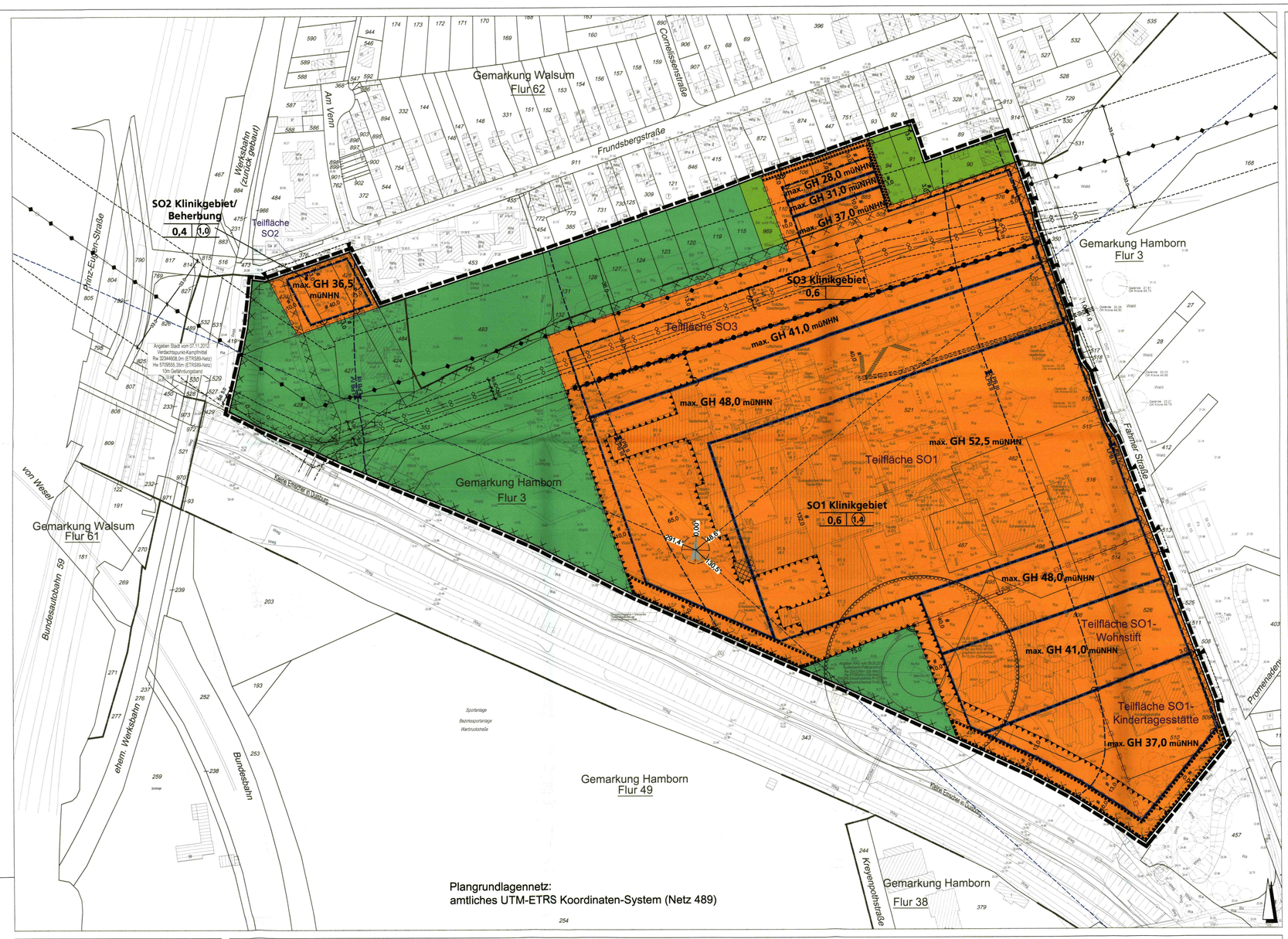

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 **SO 1 - Klinikgebiet**
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SO 1 - Klinikgebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen für gesundheitliche Zwecke und folgenden dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen und gegenüber der Hauptnutzung „Klinikum" in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Zulässig sind:
1. Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
2. Anlagen für dem Klinikum dienende Verwaltungen,
3. Gebäude, Räume und Anlagen für die klinikspezifische Fort- und Weiterbildung,
4. Gebäude, Räume und Anlagen für medizinische und pharmazeutische Forschungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit in Behandlung befindlichen Patienten des Klinikums stehen,
5. Gebäude, Räume und Anlagen für freie Berufe im medizinischen Bereich,
6. dem Klinikum dienende nicht störende Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbetriebe,
7. die der Versorgung des Klinikgebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
8. Nebenanlagen wie Stellplätze und Garagen für den durch die Kliniknutzung verursachten Bedarf,
9. die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen.

Ausnahmsweise zulässig sind:
10. Anlagen für soziale Zwecke,
11. Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke,
12. Wohngebäude für die im Klinikgebiet tätigen Pflege- und Ausbildungskräfte (Schwestern-, Lehrlings- und Schülerwohnheime),
13. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
14. Beherbergungen für klinisches Personal.

1.2 **SO 2 - Beherbergung für das Klinikgebiet SO 1**
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SO 2 - Beherbergung für das Klinikgebiet SO 1 dient vorwiegend der Unterbringung von Wohngebäuden und Beherbergungen, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung des SO 1 Klinikgebiet stehen.

Zulässig sind:
1. Wohngebäude für die im Sondergebiet tätigen Pflege- und Ausbildungskräfte (Schwestern-, Lehrlings- und Schülerwohnheime),
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
3. Beherbergungen für klinisches Personal,
4. Beherbergungen für Angehörige der im Klinikgebiet stationär behandelter Patienten.

Ausnahmsweise zulässig sind:
5. Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung,
6. Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung „Klinikum" verursachten Bedarf,
7. die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen,
8. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

1.3 **SO 3 - Nebenanlagen und Gebäude für die Sondergebiete**
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SO 3 - Nebenanlagen und Gebäude für die Sondergebiete dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung der Sondergebiete SO 1 (Klinikum) und SO 2 (Beherbergung für das Klinikgebiet) stehen und die nicht für schutzbedürftige Nutzungen bzw. zum dauerhaften Aufenthalt von Personen genutzt werden dürfen.

Zulässig sind:
1. Nicht störende Gewerbebetriebe die ausschließlich dem Klinikum dienen,
2. Lagerhäuser und Lagerplätze die ausschließlich dem Klinikum dienen,
3. Stellplätze und Garagen für den durch die Sondergebiete verursachten Bedarf,
4. die der Versorgung des Sondergebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch und § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 18, 19 und § 20 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan durch die Grundflächenzahl (GRZ) und in Teilen durch die Geschossflächenzahl (GFZ), sowie durch die max. zulässige Gebäudehöhe (GH) bestimmt.

2.2 Als Gebäudehöhe (GH) gilt bei geneigten Dächern der oberste Schnittpunkt der Dachflächen (Firsthöhe) bzw. bei Flachdächern die Oberkante Attika.

2.3 Technikaufbauten dürfen die in der Planzeichnung festgesetzten, maximal zulässigen Gebäudehöhen um max. 5,0 m überschreiten.

2.4 Eine Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen ist in SO 2 und SO 3 nicht zulässig.

3. Nebenanlagen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Geräuschkontingentierung (gemäß § 1Abs. 4 Nr. 2 bauNVO)

4.1 In den sonstigen Sondergebieten SO 1 bis SO 3 sind nur Nutzungen und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, weder tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/ m^2]	
	tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
SO1	56	43
SO1 - Kindertagesstätte	56	35
SO1 - Wohnstift	55	43
SO2	55	39
SO3	56	39

4.2 Ausgehend von dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Punkt (x = 2553101,40; y = 5709162,70 [GK-System]) sind folgende Zusatzkontingente $L_{EK,ZUS,j}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt:

Bezugspunkt	X=2553101,40	Y=5709162,70	Zusatzkontingente [dB]	
Bezeichnung	Richtungsvektor 1	Richtungsvektor 2	tags	nachts
Bereich A	291,4°	48,6°	0	0
Bereich B	48,6°	130,5°	2	1
Bereich C	130,5°	291,4°	8	6

4.3 Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen ist abweichend vom Verfahren der DIN 45691 stets eine Betrachtung der gesamten jeweiligen Sondergebietsfläche, auf dem das jeweilige Vorhaben geplant ist, mit dem jeweiligen festgesetzten Emissionskontingent LEK und den Zusatzkontingenten zur Ermittlung der zulässigen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ gemäß der nachfolgenden Gleichung erforderlich.

$$L_{r,j} = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1\,(L_{EK,i} + L_{EK,ZUS,j} - \Delta L_{ij})}\, dB$$

mit
$L_{r,j}$ = zulässiger Beurteilungspegel bzw. Immissionskontingent in dB(A)
$L_{EK,i}$ = Emissionskontingent des jeweiligen Sondergebietes
$L_{EK,ZUS,j}$ = Zusatzkontingent.
ΔL_{ij} = Abstands / Flächenkorrekturmaß

$$\Delta L_{i,j} = -10 \cdot \lg \left\{ \frac{S_i}{(4 \cdot \pi \cdot s_{ij}^2)} \right\} dB$$

S_i = Größe der Teilfläche TFi in m^2
s_{ij} = Horizontaler Abstand des Immissionsortes j vom Schwerpunkt der Teilfläche i in m

4.4 Ein Vorhaben erfüllt auch die schalltechnische Festsetzung, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der Maßnahme den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB gem. der DIN 45691 unterschreitet.

4.5 Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ ist im jeweiligen bauimmissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998 durchzuführen. Der Beurteilungspegel Lr gemäß TA-Lärm darf den anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ nicht überschreiten.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Gemäß Eintrag im Plan sind Lärmpegelbereiche bezüglich des Verkehrslärms festgesetzt. Entsprechend den dargestellten Lärmpegelbereichen II - IV sind, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, in schutzbedürftigen Räumen nachfolgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) zu erfüllen.

Lärm-pegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärm pegel in dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R'w, res des Außenbauteils in dB von Bettenräumen in Krankenanstalten und Sanatorien	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R'w, res des Außenbauteils in dB von Aufenthaltsräumen in Wohnungen/ Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R'w, res des Außenbauteils in dB in Bürogebäuden
II	56-60	35	30	30
III	61-65	40	35	30
IV	66-70	45	40	35

Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109, Abschnitt 5, Tabelle 8, Spalte 5 November 1989

Für Schlaf- und Ruheräume, einschließlich Bettenräumen in Krankenhäusern und Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten sind ab einem Lärmpegelbereich III fensterunabhängige schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen ermöglichen und die geforderte Lärmdämmung nicht beeinträchtigen. Die Festsetzungen gelten, sofern diese Räume keine Fenster aufweisen, bei denen entsprechend geringere Außenlärmpegel vorliegen und über die eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.

5.2 Es können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den unter A 5.1 getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

5.3 Innerhalb des Sondergebietes SO 2 und innerhalb des nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereichs im Sondergebiet SO 1 sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen gem. DIN 4109 unzulässig. Es können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen oder andere technische Lösungen einen ausreichenden Schallschutz erbringen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen/ Heckenpflanzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Innerhalb von Stellplatzflächen ist mind. 1 hochstämmiger Baum je 10 Stellplätze der nachfolgenden Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzqualität wird wie folgt beschrieben: Bäume als hochstämmiger Laubbaum mit der Mindestqualität: 3xv., m.B. StU 18-20. Bei der Pflanzung sind Pflanzen der nachfolgend aufgeführten Arten auszuwählen.

Pflanzarten:

Acer campestre z.B. Sorte „Elsrijk"	(Feld-Ahorn)
Fraxinus excelsior z.B. Sorte „Atlas"	(Esche)
Tilia cordata z.B. Sorte „Greenspire"	(Winter-Linde)
Ulmus - Hybride z.B. Sorte „New Horizon"	(Ulme)

Die Ausbildung der Baumscheiben hat in einer Minimalgröße von 2,0 m x 2,0 m zu erfolgen. Zum Schutz der Bäume ist ein Anfahrschutz mittels Poller, Baumschutzbügel, -gitter oder -körbe zu erstellen.

7. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

7.1 In den im Plan festgesetzten Bereichen sind die bestehenden Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume und Sträucher sind durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

B HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen, etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern, etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein - Westfalen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Duisburg unverzüglich zu melden.
Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

2. Bergbau
2.1 Im Bereich des Plangebietes sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten.
Für evtl. notwendig werdende Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 110 ff BBergG, ist im Zuge der Planung mit der RAG Aktiengesellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

2.2 Im Plangebiet befindet sich ein Spülschacht mit den Koordinaten
Spülschacht Pollmannshof R: 2553246,00 H: 5709093,00
Bei einer Nutzung der Fläche in dem Schachtbereichen (hierzu zählen auch vorübergehende Bauarbeiten) sind die nachfolgend aufgeführten Schachtschutzbereiche sowie die Schachtschutzklausel zwingend einzuhalten.

Schachtschutzklausel

1. Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit
Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches für den Spülschacht Pollmannshof mit einem Radius von 60,95 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden; hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollte die Fläche des Schachtschutzbereiches genutzt werden, so ist die Standsicherheit des Schachtkopfes, einschließlich der vorhandenen Abdeckplatte, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung innerhalb des Schachtschutzbereiches, entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein Westfalen, durch ein Standsicherheitsgutachten (das geplante Baumaßnahmen berücksichtigt) nachzuweisen.

2. Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung
Innerhalb des kreisförmigen Schachtschutzbereiches für den o. a. aufgeführten Schacht mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in dem Schachtschutzbereich nicht verlegt werden. Eine Verslegelung der Fläche in den Schachtschutzbereichen ist nicht zulässig. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden. Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen in den Schachtbereichen, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse an den Schächten -wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u. ä. - oder sehr stark ausgesende Schächte zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entfernteren Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen ist ebenfalls das Hinzuziehen eines Sachverständigen erforderlich.

Die in den o.g. Gutachten aufgezeigten Maßnahmen sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Sofern sich die betroffene Fläche oder der Schacht / die Schächte unter Bergaufsicht befinden, sind die Maßnahmen von der zuständigen Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW) der Bezirksregierung Arnsberg zu genehmigen. Die gutachterliche Stellungnahme muss dabei von einem von den Bergbehörden anerkannten Gutachter verfasst sein; im Regelfall werden solche Stellungnahmen von der Deutsche Montantechnologie (DMT) erstellt. Die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der angeordneten/durchgeführten Vorsorgemaßnahmen ist durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.

Zur Durchführung sämtlicher technisch erforderlicher und bergbehördlich angeordneter Maßnahmen an dem Schacht, insbesondere zum Zwecke der Kontrolle, ist zudem sicherzustellen, dass die Grundstücke durch die RAG Deutsche Steinkohle oder deren Rechtsnachfolger, jederzeit zu betreten und zu befahren sind. Hierzu muss eine Zufahrt per LKW möglich sein.

Baumaßnahmen innerhalb der Schachtschutzbereiche müssen der RAG Montan Immobilien GmbH angezeigt werden. Kontakt: RAG Montan Immobilien GmbH, Tel.: 0201 / 378 2409.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen
Die Aufnahme, die Umlegung, der Rückbau oder die Überbauung des Bestandes an Ver- und Entsorgungsleitungen hat unter Beteiligung der Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.

4. Einsichtnahme in außerstaatliche Regelungen
Die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, eingesehen werden.

5. Hochspannungsfreileitung
5.1 Um den Mast 8 (Mast im Bereich des Sondergebietes SO3) muss eine Fläche mit einem Radius von 35 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

5.2 Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 15 m erreichen.

5.3 Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

6. Altablagerungen
Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Altablagerungen (AA0179 und AA0813) ist bei einer Genehmigung von nach Bodenschutzrecht sensiblen Nutzungen (Kinderspielfläche, Wohnen) im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde für den entsprechenden Bereich erforderlich.

Rechtsgrundlagen :
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GV NRW S. 496)
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO
SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO
1,0 — Geschossflächenzahl
0,6 — Grundflächenzahl
max. GH 48,0 müNHN — maximale Gebäudehöhe in Meter über NHN (Normalhöhennull)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
oberirdisch
unterirdisch
Schutzstreifen

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Private Grünfläche

Flächen für Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahme
Schachtschutzbereich
z.B. LPB III / LPB IV — Lärmpegelbereiche
291,4° 48,6° 130,5° — Bezugspunkt für das Zusatzkontingent gemäß Textfestsetzung 4.2
Abgrenzung der Teilflächen der Geräuschkontingentierung gemäß 4.1 der textlichen Festsetzungen
40
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter
bestehende Gebäude
bestehende Nebengebäude
nachrichtliche Übernahme von Anbauten der Klinik
Flurstücksgrenze
163 — Flurstücksnummer
20,0 — Bemaßung (m) von Abständen
15,0 — Bemaßung (m) von Abständen (Parallelmaß)
o 28,21 — Geländehöhen (m) über NHN (Normalhöhennull)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 20. 7. 15

Amt für Baurecht und Bauberatung

WEYAND

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Voerde, den 16.07.2015

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Stand der Planunterlage: Januar 2015

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Haan, den 31.03.2016

STADTPLANER 91017 BDA DIPL.-ING. DIETER RICHTER

ISR Innovativ in Stadt + Raum
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Ein Kompetenzteam für Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung
Fon: +49 2129 / 598 220 - 0 Fax: +49 2129 / 598 220 - 10
haan@isr-haan.de www.isr-haan.de
42781 Haan / Rheinland

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.09.2012 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
Duisburg, den 07.04.2016
(Siegel) Der Oberbürgermeister Im Auftrag TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.10.2012 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.
Duisburg, den 07.04.16
(Siegel) Der Oberbürgermeister Im Auftrag TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 26.09.2013.
Duisburg, den 07.04.16
(Siegel) Der Oberbürgermeister Im Auftrag TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.06.2015 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den 07.04.16
(Siegel) Der Oberbürgermeister Im Auftrag TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.07.2015 bis 02.09.2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Duisburg, den 07.04.2016
(Siegel) Der Oberbürgermeister Im Auftrag TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.04.2016 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Duisburg, den 5. 5. 2016
(Siegel) Der Oberbürgermeister LINK (Oberbürgermeister)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.04.2016 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Er ist am 30.05.2016 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit seiner Begründung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.
Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Duisburg, den 14.06.2016
(Siegel) Der Oberbürgermeister Im Auftrag TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

DUISBURG am Rhein

Gemarkung Hamborn
Flur 3 und
Gemarkung Walsum
Flur 62

Übersicht

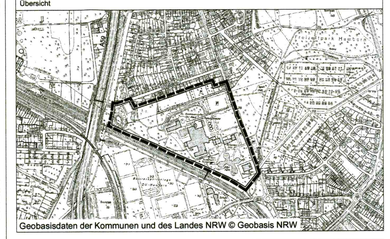

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

Bebauungsplan Nr. 1189 -Röttgersbach- "Klinikum Niederrhein"

für einen Bereich zwischen Bundesautobahn 59, Frundsbergstraße, Fahrner Straße und der nördlichen Grundstücksgrenze des Gewässers Kleine Emscher in Duisburg

Satzung

Maßstab 1:1000